

Die Zollbefreiungen von Juden bis zur Vollendung der allgemeinen Kammerknechtschaft.

1074 Jan. 18 Worms. König Heinrich IV. befreit die Wormser zum Dank für ihre Treue vom Zoll, den die Juden und die übrigen Wormser in allen königlichen Zollstätten, nämlich Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Angern zahlen mussten.

. . . . Teloneum siquidem, quod teutonica lingua interpretatum est zol, quod in omnibus locis regiae potestati assignatis videlicet Franchenevurt Boparten Hamerstein Dratmanne Goslarie Angere Judei et coeteri Uvormatienses solvere praetereuntes debiti erant, Uvormatiensibus, ne ulterius solvant zol, remisimus

Or. Worms, Stadtarchiv. *Bester Abdruck* Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms I nr. 56. *Guter früherer Abdruck* Breslau, Diplomata centum nr. 80. *Reg.* Aronius nr. 162.

1112 Okt. 16 Frankfurt. Kaiser Heinrich V. bestätigt den Bürgern von Worms und den Juden zum Dank für die seinem Vater bewiesene Treue die ihnen von diesem gewährte Zollfreiheit in allen kaiserlichen Zollstätten, nämlich in Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Angern und Nürnberg und erlässt ihnen ausserdem den Wachtzoll, unbeschadet des Schutzes der Stadt.

. . . ob firmam et inviolabilem fidem, quam Wormacienses cives patri nostro beatae memoriae servaverunt et nobis etiam servare debent teloneum, quod pater noster eis remisit, nos etiam eis remittimus et Judeis ibidem demorantibus et stabili privilegio confirmamus, in omnibus locis imperiali potestati assignatis, si quidem Franchennevort, Boparten, Hamerstein, Dratmunni, Goslariae, Angere et Nuorenberc. Insuper etiam censum, quem pro vigiliis omni anno soliti erant, salva tamen custodia civitatis, ut nobis perpetuam fidelitatem conservent, eis condonamus.

Or. Worms, Stadtarchiv. Dr. a. a. O. bei Boos nr. 61, bei Bresslau nr. 81. Reg. Aronius nr. 215, der die Wachtgelderbestimmung weglässt, als ob sie nicht auch auf die Juden bezug hätte.

I.

Die beiden Urkunden erwähnen die Juden in ganz verschiedener Weise. Die erste nennt sie nicht in der Zollbefreiung, sondern nur in einem Hinweise auf die bis dahin übliche Zollentrichtung. — Sind sie also in die Zollbefreiung einbezogen oder nicht? Fasst *Uvormatiensibus* die vorausgehenden beiden Glieder *Judei et coeteri Uvormatienses* zusammen oder schliesst es die Juden aus?

In der zweiten Urkunde fehlt der Hinweis am Ende ganz; dagegen erscheinen die Juden in der Befreiungsformel. Nun gibt sich die zweite Urkunde aber, von der Bestimmung über die Wachtgelder abgesehen, als Erneuerung der ersten und deshalb liegt der Schluss nahe, dass die Zollbefreiung auch in der ersten Urkunde schon für die Juden galt. Zwingend ist dieser Rückschluss aber nicht. Der Zusatz von Nürnberg in der Städtereihe zeigt, dass die Erneuerung zugleich eine Erweiterung war. Wie Nürnberg können auch die Juden erst in der Bestätigungsurkunde hinzugekommen sein. Für diese Auffassung spricht von der formalen Seite, dass die Juden nicht unterschiedslos neben den übrigen Wormsern erwähnt werden, sondern in einem Zusatze. Hätte bereits die erste Urkunde auch auf die Juden bezug gehabt, so wäre in der zweiten zu erwarten gewesen: *Wormacienses cives et Judei*. Dann wäre jeder weitere Zusatz unnötig gewesen. So sind die Juden aber weder in den Hinweis auf die alte Treue, noch in den Hinweis auf die erste Zollbefreiung eingeschlossen, sondern erst auf das entscheidende *eis remittimus* folgt nachhinkend *et Judeis*, mit dem Vorhergehenden ebenso verbunden, wie, gegenüber den unverbunden nebeneinander gestellten Städten der ersten Urkunde, der Nachtrag *et Nvorenberc*.

Vom formalen Gesichtspunkt aus könnte es also nicht zweifelhaft sein, dass die Juden erst in der Bestätigungsurkunde hinzukamen. Sachlich spricht aber ebensoviel dagegen; zunächst die den Juden von Heinrich IV. später wiederholt erwiesene Gunst,¹ die es nicht

¹ 1090 Schutzbrief für Speyerer Juden, um 1090 Schutzbrief für Wormser Juden, fg. Anm.; 1096 Schutz vor den Kreuzfahrern, Aronius nr. 178; 1097 Erlaubnis, dass die gewaltsam getauften Juden zu ihrem alten Glauben zurückkehren, Aronius nr. 203; 1098 Untersuchung über das Vermögen der getöteten Juden, Aronius nr. 205; 1103 Einbeziehung der Juden in den allgemeinen Landfrieden Aronius nr. 210.

wahrscheinlich macht, dass sich die Wormser Juden 1074 von den Diensten für den Kaiser fernhielten, und ebenso wie dies macht die Bedeutung, die sie am Ende des 11. Jahrhunderts noch für den Warenhandel hatten, nicht wahrscheinlich, dass sie von dem Danke ausgeschlossen wurden; ebenso schliesslich der fehlende Anlass, dass sie von Heinrich V. im Gegensatz zu Heinrich IV. in die Zollbefreiung eingeschlossen wurden. Es liegt deshalb näher, anzunehmen, dass 1112 nur ausgesprochen wurde, was bis dahin galt, dass die Urkunde von 1112 die von 1074 in diesem Punkte also nicht ergänzt, sondern nur erklärt.

Den urkundlichen Bedenken, die zunächst gegen diese Annahme sprechen, kann man in anderer Weise gerecht werden. Die Urkunde von 1112 benutzte die von 1074 als Vorurkunde; den Hinweis auf den älteren Brauch musste sie weglassen, da er nun seit 38 Jahren nicht mehr bestand; in der Dispositio übernahm sie andererseits aus der Vorurkunde zunächst nur die *Uvormacienses*; dazu kamen die Juden als Zusatz, übernommen aus dem geltenden Zustand und aus dem Hinweis in der Vorurkunde.

Das Ergebnis, dass die Juden bereits 1074 in die Zollbefreiung eingeschlossen sind, wird durch die Analogie mit der Städtereihe bestätigt. Auch diese ist nur innerhalb des Hinweises auf den alten Zustand erwähnt, natürlich aber nur zu dem Zweck, dass die Zollbefreiung für sie gelten soll. Und auch sie ist in der Urkunde von 1112 aus dem Hinweis in den Zusammenhang der Worte, die die Befreiung enthalten, übernommen.

Die Zollbefreiung ist noch zweimal erneuert worden, 1184 und 1208,¹ beidemale im Zusammenhang mit der Erneuerung anderer Rechte. In beiden Erneuerungen ist die Städteliste erweitert, fehlen dagegen die Juden. Die Stellen lauten:

(Friedrich I. 1184). Item sub eadem pena statuimus et sicut in privilegio predecessoris et proavi nostri Heinrici quarti divi imperatoris indultum legitur, eius auctoritate imperiali confirmamus, ut cives Worm(atianses) in locis imperio pertinentibus nullum theloneum persolvant, nominatim vero in his: Frankinvurt, Bopardin, Hamirstein, Tramoniae, Goslariae, Angerae, Numage, Duspurg et in locis reliquis ad imperium spectantibus. Similiter earundem civitatum seu opidorum cives nullum apud Worm(atianses) theloneum persolvant, ut hec equa vicissitudo inter loca imperio specialiter pertinentia et inter Worma(tienses) perpetuo inviolata permanent.

¹ Boos a. a. O. I nr. 90 und 110.

(Otto IV. 1208) . . *privilegia a divis augustis nostris predecessoribus eis concessa, tam de pacis ipsorum confirmatione quam etiam de thelonei exemptione, quod lingua Theutonica interpretatum est zol, in omnibus locis regno Romano assignatis videlicet Frankenvort, Bobarten, Hamerstein, Drutmunde, Goslarie, Angeren, Dusburc, Werde, sicut domini imperatoris Heinrichi quarti autenticum privilegium eis traditum continet (confirmamus).*¹

Dass die Juden nicht genannt werden, darf nicht veranlassen, sie als ausgeschlossen zu betrachten. Das ist schon deshalb unmöglich, weil in eigenen Privilegien (s. S. 131 Anm. 1) 1157 die Judenschaft von Worms, 1236 die des ganzen Reiches Zollfreiheit an allen kaiserlichen Zollstätten erhielt. Es kann sich also nur darum handeln, zu erklären, wieso sie nicht, wie 1074 und 1112, ausdrücklich genannt werden. Man könnte daran denken, dass inzwischen ihre Handelsbedeutung gegenüber der der anderen Wormser Kaufleute so herabgemindert war, dass ihre Nennung überflüssig erschien. Der Zoll kam ja nur für den Warenhandel in Betracht, und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vollendete sich bei den Juden eine Entwicklung, die den Warenhandel fast völlig hinter dem Geldgeschäft und einem mit dem Darlehn auf Faustpfand zusammenhängenden Trödel zurücktreten liess. Die Zollfreiheit kam für ihre Waren also kaum noch in Frage. Aus demselben Grunde fehlen in Coblenzer Zollordnungen von 1104 und 1209² die Juden in der Bestimmung über die Verzollung der Sklaventransporte, innerhalb deren sie vor dem Jahre 1100³ genannt wurden. Ausserdem ist für die fehlende Erwähnung der Juden zu beachten, dass die Zollbefreiung nur eine Bestimmung in einer Reihe von Rechten ist, an denen die Juden sonst keinen Anteil haben. Deshalb steht die Bestimmung von 1157 nicht im Widerspruch dazu, da hier eben allein von den Juden die Rede ist, die ganze Urkunde ausserdem die Erneuerung einer von Heinrich IV. gegebenen ist.

¹ Die zweite Bestätigung schliesst sich im Wortlaut der Urkunde von 1074 viel enger an als die von 1184. Beide lassen die Erneuerung von 1112 unberücksichtigt. Daher das Fehlen Nürnbergs in der Städtereihe. Die Gegenseitigkeit der Zollfreiheit ist wohl erst 1184 festgesetzt worden, wie sich aus der Begründung der Verleihung 1074 und 1112 und aus dem Fehlen des Zusatzes 1208 ergibt.

² Beyer, *Mittelrhein*. U. B. I nr. 409 z. J. 1104; II nr. 242 z. J. 1209 (Aronius nr. 240).

³ Eine in einer Handschrift der Trierer Dombibliothek undatiert erhaltene ältere, ein wenig abweichende Fassung, veröffentlicht im (Westfäl.) *Archiv für vaterländ. Gesch.* V S. 375 (Aronius nr. 208), nach Lamprecht (*Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter* II S. 299) gegen Ende des 11. Jahrhunderts geschrieben.

II.

Zwischen den beiden Urkunden von 1074 und 1112 steht das bekannte, ungefähr auf das Jahr 1090 zurückgehende Wormser Judenprivileg,¹ das ebenfalls eine Bestimmung über Zollbefreiung enthält:

*(habeant liberam facultatem) et intra ambitum regni nostri libere et pacifice discurrere, negocium et mercimonium suum exercere, emere et vendere, et nullus ab eis thelonium exigat vel aliquam exactionem publicam vel privatam repetat.*²

Bis vor kurzem hatte man es nicht bemerkt, dass das Verhältnis, in dem die Urkunden von 1074 und 1090 zu einander stehen, keineswegs klar zutage liegt. Ebenso wenig hatte man daran Anstoss genommen, dass allen Wormser Juden, später der gesamten deutschen Judenschaft, Zollfreiheit an allen Reichszollstätten gewährt worden sein soll.³ Erst vor einigen Jahren kamen Caro Bedenken: „Nur schwer lässt sich vorstellen, dass tatsächlich die Juden im ganzen Reiche Zollfreiheit genossen.“⁴ Er zieht deshalb für das Verhältnis beider Privilegien zwar zunächst die Möglichkeit in Betracht, „dass letzteres (1090) die Zugeständnisse des ersteren (1074) erweiterte“, hält es aber mit Rücksicht auf das eben wiedergegebene Bedenken für „ungleich wahrscheinlicher, dass es sich (in der allgemeinen Zollbefreiung von 1090) nur um die Herübernahme einer bereits obsolet gewordenen Bestimmung aus Vorurkunden handelt“.

¹ Nur in abgeleiteter Form erhalten: als Erneuerung Friedrichs I. von 1157 transsumiert von Friedrich II. 1236, vidimiert von Eberhard von Worms 1260, dieses Vidimus wiederum von Wilhelm von Köln 1360 (Köln, Stadtarchiv). Gedruckt M. G. Leg. IV Const. II nr. 204 p. 274 ff., vorher von Höniger in der Zeitschrift für d. Gesch. d. Juden in Deutschland I 1887 S. 137–144 und von Boos a. a. O. II nr. 740. Aronius nr. 171. Vgl. auch diese Mitteilungen IV S. 44 f. nr. I und VII.

Das Privileg wurde ursprünglich dem Judenbischof Salmann und seinen „Genossen“ (vgl. dazu S. 137 f.) gegeben, wurde aber 1157 auf die Gemeinde, 1236 auf die Judenschaft des ganzen Reiches übertragen. Das Datum der Grundurkunde lässt sich nur durch die Analogie mit einem fast gleichlautenden Speyerer Privileg (nächste Anmerkung) bestimmen. Der Einfachheit halber wird sie weiterhin ohne Kennzeichnung der ungefähren Datierung als von 1090 erwähnt werden.

² Ebenso im Speyerer Privileg von 1090, Hilgard, Urkunden z. Gesch. d. Stadt Speyer I nr. 12. Aronius nr. 170.

³ Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters 1866 S. 9; Scherer, Rechtsverhältn. der Juden in den deutsch-österr. Ländern S. 74.

⁴ Sozial- u. Wirtschaftsgesch. d. Juden I 1908 S. 180, gebilligt von B. Hahn, Die wirtschaftl. Tätigkeit der Juden im fränkischen und deutschen Reich bis zum 2. Kreuzzug, Diss. Freib. 1911 S. 78.

Was zunächst die Möglichkeit betrifft, dass die Zugeständnisse von 1074 in der Urkunde von 1090 erweitert wurden, so entfällt sie völlig durch die Erneuerung von 1112.¹ Die beiden Urkunden von 1074 und 1112 stehen in Wirklichkeit in keiner Beziehung zu dem Privileg von 1090.

Dass eine 1090 bereits obsolet gewordene Bestimmung auf eine Vorurkunde verweise, ist aber ebenso unmöglich, da ja 1074 ausdrücklich bezeugt wird, dass die Wormser Juden bis dahin nicht zollfrei waren. Man könnte nun allerdings Caros Ansicht dadurch zu retten versuchen, dass man statt an eine Vorurkunde an ein Formular denkt. Aber es ist eine abseits aller ernstest Erwägung liegende Vorstellung, dass die kaiserliche Kanzlei nicht nur zwischen zwei beschränkten Zollbefreiungen eine allgemeine aus einer Vorurkunde oder einem Formular blind übernommen, sondern dass diese obsolete Bestimmung sogar noch in den Übertragungen des Privilegs auf die Gemeindejudenschaft von Worms und auf die ganz Deutschlands gegen die tatsächliche Rechtsgeltung fortgewuchert haben soll. Der Ausgangspunkt der Schwierigkeit liegt überhaupt nicht dort, wo Caro ihn suchte. Er musste fehl gehen, weil er den Inhalt beider Verordnungen falsch bestimmte. Er fühlte nur den Zweifel an der Gültigkeit der zweiten und ging von hier aus unmittelbar an die Bestimmung des Verhältnisses, in dem beide Privilegien zu einander stehen, heran. Wir müssen auf die frühere Stufe zurück, den Inhalt beider Verordnungen zu bestimmen.

Die Zollbefreiung von 1074 enthält einen gewissen Widerspruch in sich: *zol quod in omnibus locis regiae potestati assignatis videlicet Franchenevurt etc. solvere praetereuntes debiti erant.* Zunächst alle Reichszollstätten, dann im einzelnen sechs mit Namen genannte. Man hat diese Schwierigkeit nie hervorgehoben, ging vielmehr über sie, wenn man sich nicht mit einfacher Übersetzung begnügte,² immer so hinweg, dass man entweder die eine oder die andere Hälfte übernahm. Für die erste Hälfte entschied sich u. a. Stobbe,³ für die sechs Zollstätten Caro⁴ und zuletzt Hahn.⁵

¹ Wie die Anmerkungen zu S. 178–182 auf S. 478 zeigen, hat Caro die Erneuerung von 1112 ganz übersehen.

² So Aronius nr. 162.

³ A. a. O. S. 42. — Graetz (Gesch. d. Juden VI⁴ S. 73) macht, obwohl er die Urkunde wörtlich zitiert, den ganz unverständlichen Fehler, die Zollbefreiung nur den Juden gewähren zu lassen.

⁴ A. a. O. S. 180.

⁵ A. a. O. S. 78.

Die einzige Möglichkeit, die Frage bündig zu entscheiden, bestünde in dem Nachweis, dass die Reichszollstätten sich damals auf die genannten sechs beschränkten. Könnten wir ihn führen, so wäre damit zugleich entschieden, dass auch 1090 die allgemeine Zollbefreiung sicher ist.

Denn nur um die königlichen Zollstätten handelt es sich in diesem Privileg. Nur an ihnen kann der König Zollfreiheit gewähren. Caros Wiedergabe „Zollfreiheit im ganzen Reiche“ ist so allgemein, dass man gar nicht erkennen könnte, wie er die Bestimmung verstanden hat, zeigte nicht das eine der beiden Beispiele, die er anführt, dass er sie tatsächlich auf alle Zölle im Reiche bezog. Es handelt sich um einen Coblenzer Brücken Zoll,¹ von dem feststeht, dass er seit dem Jahre 1018 nicht mehr in königlichem Besitze war.²

Wären Caros Zweifel an der Gültigkeit der Bestimmung von 1090 gleich gross gewesen, wenn er beachtet hätte, dass die allgemeine Befreiung nur für die königlichen Zollstätten gelten sollte? Es kommt hinzu, dass das, womit er seine Zweifel stützt, gänzlich hinfällig ist. Er weist darauf hin, dass die Juden in den Zollordnungen von Raffelstätten (906)³ und Coblenz (vor 1100)⁴ als zollpflichtig erscheinen. Wie sollen dann aber ältere Zollordnungen jüngere Befreiungen widerlegen? Er hilft sich mit der Bemerkung, dass diese Zollordnungen „keinen Unterschied zwischen Privilegierten und anderen kennen“. Nichts als Worte. Welche Zollordnung enthält denn je einen Hinweis auf später selbstverständlich mögliche Exemtionen?

Alles hängt mithin am Verständnis der Urkunde von 1074. Enthält diese Urkunde in sich keinen Widerspruch oder (in den Worten *in omnibus locis*) keinen fahrlässigen Ausdruck, so sind die Wormser Juden schon 1074 an allen königlichen Zollstätten zollfrei gewesen. Der Mangel an Nachrichten macht es nicht möglich, den Beweis in unmittelbarer Weise so abschliessend zu führen, dass alle Zweifel ausgeschlossen sind. Deshalb muss er mittelbar gestützt werden, indem zunächst einmal die Voraussetzung angenommen wird, dass die Befreiung von 1074 nur für die genannten und nicht für alle

¹ S. S. 130 Anm. 3.

² Heinrich II. schenkt 1018 dem Erzbischof Poppo von Trier den Königshof und die Abtei Koblenz *cum theloneo et moneta* (Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I nr. 293); Poppo schenkt 1042 der Kirche des hl. Simeon zu Trier *theloneum quod a pertranseuntibus navigio universis et in foro Confluentiae solvitur, acquirentes et cum omni iure suo libere in manu nostra tenentes imperiali concessione* (a. a. O. 318).

³ M. G. Leg. Fol. Aug. III S. 480. Aronius nr. 122.

⁴ Oben S. 130 Anm. 3.

Reichszollstätten galt, und indem versucht wird, mit dieser Voraussetzung das Verhältnis der Befreiung von 1090 zu den Befreiungen von 1074 und 1112 zu bestimmen. Wenn jede Erklärungsmöglichkeit, die mit dieser Voraussetzung rechnet, versagt, erhöht sich in demselben Masse die Wahrscheinlichkeit, dass sie falsch ist.

Laufen zwei Zollbefreiungen nebeneinander, von denen die eine ein beschränktes, die andere ein unbeschränktes Geltungsgebiet hat, so muss der Unterschied innerlich bedingt sein. Vielleicht durch die Verschiedenheit der Art des Zolles.

Man unterschied zwei Arten: „Transitzölle, die an althergebrachten oder auf königliche Anordnung neuerrichteten Zollstätten von allen vorbeikommenden Warentransporten erhoben wurden sodann die Marktzölle von allem feilen Kaufe auf den Märkten“.¹ Für beide verwandte man, neben Sonderbezeichnungen, das Wort *teloneum* und davon abgeleitet das alt- und mittelhochdeutsche *zol*, mittelniederdeutsche *tol*.² Ausser diesen rein finanziellen Zöllen wurden aber auch noch andere Abgaben erhoben, die eine Gegenleistung darstellen: „Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen (Wegegelder, Strom- und Hafengelder, Fähr- und Brückengelder, Abgaben für öffentliche Masse und Gewichte u. dgl. m.)“.³

Hilft die Beobachtung dieser Unterschiede, das Privileg von 1090 und seine Erneuerungen neben den Privilegien von 1074 und 1112 zu verstehen?

In beiden Gruppen steht der Ausdruck *teloneum*, 1074 erläutert durch *zol quod solvere praetereuntes debiti erant*. Danach ist es unzweifelhaft, dass 1074 und 1112 Transitzölle gemeint sind.⁴

1090 hat *thelonium* den Zusatz: *vel aliquam exactionem publicam vel privatam*. Wie das zu verstehen ist, wird durch ältere Vergleichsbeispiele von Judenschutzbriefen völlig gesichert. Es handelt sich um

¹ Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch.⁵ S. 199 f. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II, 2. 3. Aufl. S. 300 f.; E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft u. Markt zwischen Rhein u. Loire bis in das 13. Jahrhundert, in den Germanist. Abhandl. zum 70. Geburtstag K. v. Maurers S. 378 ff.

² Schröder a. a. O. S. 199, 36. Kluge, Etymolog. Wörterbuch s. v. Zoll.

³ Schröder a. a. O. Vgl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgesch.³ S. 61: „Zölle und Verkehrsabgaben“. Waitz a. a. O. S. 304. Diese besonderen Verkehrsabgaben scheinen frühzeitig mit den allgemeinen Transitzöllen zusammengewachsen zu sein, da es bereits im Capitulare missorum von 805 (M. G. Leg. II Capit. nr. 44 S. 124) § 13 heisst: *telonea in quibus nullum adiutorium iterantibus praestatur, ut non exigantur*.

⁴ „*Transilurae, trasturae, transitoria*, ahd. *muta*“ Schröder a. a. O. S. 199, 35. Der Markt war nicht einbegriffen.

die bekannten drei Formulare aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen,¹ die H. Bresslau, nachdem vorher schon Stobbe auf einzelne wörtliche Anklänge mit einem dem Wormser eng verwandten Speyerer Privileg von 1090 aufmerksam gemacht hatte,² im einzelnen mit dem Wormser Privileg verglichen hat,³ mit dem Resultat: „dass zwischen den Formeln Ludwigs I. und den Urkunden Heinrichs IV. ein Mittelglied (Formel oder Vorurkunde) anzunehmen ist, das auf jenen Formeln (oder ihnen verwandten) beruhend, Vorlage für die Kanzlei Heinrichs IV. gewesen ist.“⁴

Die Formel der Zollbefreiung, die Bresslau nicht in den Vergleich einbezog, lautet in den drei Formularen:

neque teloneum aut paravereda aut mansionaticum aut pulveraticum aut cespitaticum aut ripaticum^a aut^b portaticum aut pontaticum^c aut trabaticum^d aut cenaticum^e f a predictis Hebraeis exigere praesumat. g

a fehlt 52. *b* eingeschoben *rotaticum* aut 31. *c* statt dessen *salutaticum* 52. *d* umgekehrt *trabaticum*—*pontaticum* 31. *e* statt dessen *herbaticum* 31. *f* *cenaticum* fehlt 52. *g* 31+*sed liceat eis sub mundeburdo et defensione nostra quiete vivere et partibus palatii nostri fideliter deservire*, wozu in 52 noch hinzukommt: *absque alicuius illicita contrarietate*.

Hier ist die allgemeine Bezeichnung Zoll mit Einzelbezeichnungen von Verkehrsgebühren verbunden. Danach ist es zunächst unzweifelhaft, dass „Zoll“ hier im Sinne von Transitzoll, ferner, dass die Bestimmung von 1090 ebenso im Sinne von „Transitzoll und Wegegebühren“ zu verstehen ist.

Ein Unterschied ist in dieser Richtung zwischen den Zollbefreiungen von 1074 und 1090 also nicht zu finden.

Von den älteren Bestimmungen aus der Zeit Ludwigs des Frommen her könnte man aber einen Unterschied anderer Art zu entwickeln versuchen. Es war „ein Grundsatz schon der karolingischen Gesetzgebung, dass der Eigenbedarf zollfrei belassen wurde und nur das Handelsgut der Abgabe unterlag.“⁵ Die vielfachen Zollbefreiungen, die namentlich für Kirchen und Klöster bezeugt sind,⁶ enthalten nicht

¹ M. G. Formulae ed. Zeumer, Form. imp. nr. 30 (p. 309), 31 (p. 310) und 52 (p. 325). Aronius nr. 81. 82. 83.

² A. a. O. S. 173* und S. 259 Anm. 140.

³ Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland I 1886 S. 153 ff.

⁴ A. a. O. S. 154 f.

⁵ Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II 191 S. 206. S. z. B. das Anm. 18 angegebene Capitulare: *telonea a negotiatoribus exigantur nec de his qui sine negotiandi causa substantiam suam de una domo ad aliam ducunt*.

⁶ Kalischer, Beiträge z. Handelsgesch. d. Klöster z. Zt. d. Grossgrundherrschaften.

Abweichungen von einer entgegengesetzten Regel, sondern nur Anwendung und Bekräftigung des Grundsatzes, und soweit in ihnen bisweilen auch vom Handel die Rede ist, kann damit, wie Dopsch jüngst gezeigt hat, nur Absatz und Tausch, die unmittelbar mit der Deckung des Eigenbedarfs zusammenhängen, gemeint sein.¹ Zollbefreiung zum Zweck des Handels erwähnt Dopsch in der karolingischen Zeit nicht, und Sommerlad spricht es geradezu aus, dass die Urkunde von 1074 die erste Zollfreiheit dieser Art enthält.²

Auf dieser Grundlage könnte man versuchen, die Zollbefreiung in den Formularen Ludwigs des Frommen ebenfalls nur auf das Eigengut zu beziehen und sie in der Urkunde von 1090 und deren Erneuerungen fortwirken zu lassen. Dann bestünde der Unterschied, dass 1074 die Wormser Juden zusammen mit den übrigen Wormsern in sechs Städten die Zollfreiheit für ihren Handel erlangt hätten, 1090 dagegen im ganzen Reiche Zollfreiheit nur für ihr Eigengut.

Wie die Zollbefreiung in den Formularen Ludwigs des Frommen zu deuten ist, verlangt aber eine genauere Erwägung.

Sie steht in den beiden ersten zwischen zwei Bestimmungen, die den Schutz des Eigentums und die Freiheit, es zu verkaufen oder zu vertauschen, festsetzen:

nec de rebus eorum propriis, unde^a praesenti tempore legaliter vestiti esse videntur, aliquid abstrahere aut minuere^b ullo umquam tempore praesumatis, sed neque teloneum similiter concessimus eis de rebus eorum propriis commutationes facere^c et proprium suum cuicumque voluerint vendere.^d

^a unde fehlt 31, wo an dieser Stelle eingeschoben ist: *quae ex legitima acquisitione habere visi sunt vel in quibuslibet locis.*

^b minuere 31, mit dem Zusatz: *aut aliquam calumniam (generare)³.*

^c In 31 noch: *cum quibuslibet hominibus voluerint.* ^d et — vendere fehlt 31.

Danach ist es selbstverständlich, dass der Zoll ebenfalls von den *res propriae* gemeint ist.

¹ A. a. O. II S. 224—226, gegen Kalischer a. a. O.

² Die Rheinzölle im Mittelalter S. 120 f.

³ *generare* von Zeumer ergänzt. Weil diese Worte in Form. 30 nicht an dieser Stelle, sondern in der allgemeinen Schutzbestimmung stehen, glaubte Aronius, dass sie infolge eines Schreibfehlers hierher geraten seien. Das ist abzulehnen, da sie sich auch in der Schutzerneuerung des Juden Gaudiocus (Aronius nr. 102) innerhalb der Bestimmung über den Schutz des Eigentums finden.

Von der Kaufmannschaft ist in beiden Formularen überhaupt keine Rede.¹ Die Zollfreiheit erstreckt sich also, wie bei den Klöstern nur auf das Eigengut.

Anders im dritten Formular, das nicht nur vom Eigengut, sondern auch von den Waren spricht: *nec de rebus suis propriis vel negotio suo*. Das ist ein Kaufmannsprivileg und enthält deshalb auch gar nicht erst die Erlaubnis, das Eigengut vertauschen oder verkaufen zu dürfen, und die Erlaubnis, Sklaven kaufen und verkaufen zu dürfen, erscheint hier nicht im Zusammenhang mit Eigengut und Hausgesinde, sondern als Handelsbestimmung. Hier ist deshalb der Ware Zoll gemeint.

In den Privilegien von 1090, dem Speyerer wie dem Wormser, ist in der Bestimmung über den Schutz des Eigentums von Waren nicht die Rede, vielmehr ist, in aufgelöster Form, das Eigengut ganz deutlich im Sinne von Formular 30 und 31 bestimmt:

neque de rebus eorum, quas iure hereditario possident, in arvis, in casis,^a in ortis, in vineis, in agris, in mancipiis seu in ceteris rebus mobilibus vel immobilibus

^a in casis fehlt Worms.

Dennoch ist der Zoll als Handelszoll zu verstehen, da er hier, was in den drei Formularen ganz fehlt, ausdrücklich mit einer Bestimmung über Handelsfreiheit verbunden ist:

habeant etiam liberam facultatem intra ambitum regni nostri libere et pacifice discurrere, negocium et mercimonium suum exercere, emere et vendere, et nullus ab eis thelonium exigat

Damit entfällt also auch die Möglichkeit, den Unterschied der Bestimmungen von 1074 und 1090 auf den Unterschied von Eigengut und Handelsgut zurückzuführen.

Eine dritte Möglichkeit, die in Betracht gezogen werden muss, beruht auf der Unterscheidung eines persönlichen und eines allgemeinen Privilegs. Wie Bresslau zeigte, wurde das Speyerer Privileg „nur den

¹ Allerdings vom Sklavenkauf und -Verkauf, aber im Zusammenhang mit der Erlaubnis, christliche Arbeiter zu mieten, so dass also, wie an anderer Stelle näher zu zeigen sein wird, hier nur der Sklavenkauf für den Eigenbedarf und der Wiederverkauf aus diesem heraus gemeint sein können. Falsch Caro a. a. O. S. 134, der sowohl die Zollfreiheit wie den Sklavenkauf auf den Handel bezieht.

in ihm benannten Juden und ihren Genossen“¹ und nicht „allen Juden im Reich“ gegeben.² Dasselbe ist für das Wormser Privileg anzunehmen, dessen Eingang nur in der Fassung von 1157 erhalten ist.³ Man käme von hier aus auf die Unterscheidung, dass 1074 und 1112 alle Wormser Juden, wie alle Bürger, an den genannten Zollstätten befreit wurden, 1090 dagegen an allen Zollstätten nur die im Privileg Genannten. Ein Notausweg wäre dies, eine überzeugende Lösung keineswegs, vor allem deshalb nicht, weil das Privileg von 1090 aller Wahrscheinlichkeit nach für die gesamte Wormser Judenschaft gelten sollte. Mit gutem Bedacht hatte Bresslau den Unterschied so bezeichnet, dass er die im Privileg „benannten Juden und ihre Genossen“ gegenüberstellte „allen Juden im Reich“. Daraus hat Aronius⁴ fälschlich den Unterschied gemacht „ob die Urkunde allen Speyerer Juden oder nur den in ihr genannten gegeben worden sei“. Die Urkunde ist ganz gewiss nicht einer „Gemeinde“, sondern einzelnen Juden gegeben worden, aber mit den „Genossen“ kann, wenn man ihre zweite Bezeichnung hinzunimmt, tatsächlich die ganze Speyerer Judenschaft gemeint sein. Der ganze Passus lautet:

quidam Judei, Judas filius Calonimi, David filius Massulam, Moyses filius Guthihel cum sodalibus suis venerunt in presenciam nostram Spire et rogaverunt, quo(d) cum infantibus eorum seu cum omnibus, qui per eos legibus sperare videntur, sub tuicionem nostram recipereamus.

Die zweite Bezeichnung der Genossen ist für uns die wichtigere. Brunner hat gezeigt,⁵ dass sie ein „dauerndes Schutz- und Vertretungsverhältnis“ zum Ausdruck bringt. „Wer erwarten darf, dass ein anderer ihn bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen vertrete, dass er ihm für zugefügte Rechtsverletzungen Vergeltung verschaffe, ist im Verhältnis zu diesem *sperans*, zählt zu denjenigen *qui per eum sperare videntur*.“

Um nun zu erkennen, wer die *sperantes* in der Speyerer Urkunde sind, muss man die Wormser Parallelurkunde heranziehen.

¹ S. das Zitat auf dieser Seite.

² A. a. O. I S. 158.

³ Vgl. diese Mitteilungen IV S. 45. 47 f.

⁴ Zu nr. 170, S. 74.

⁵ Mithio und Sperantes, in den Jurist. Abhandlungen. Festschrift für Beseler 1885, S. 8—10.

Es heisst in dieser:

notum sit, qualiter Judeis de Wormacia et ceteris sodalibus suis statuta proavi nostri imperatoris Henrici tempore Salmanni eorundem Judeorum episcopi nostra quoque auctoritate . . . confirmamus.

Stobbe bemerkte bereits,¹ dass die Verbindung *Judeis de Wormacia et ceteris sodalibus suis* völlig unverständlich erscheint und in demselben Masse die Zeitbestimmung mittels eines früheren Judenbischofs auffällig ist. Stobbe erkannte auch, dass beides auf die Vorurkunde Heinrichs IV. zurückführt, in der offenbar als Empfänger genannt waren: *Salemannus Judeorum episcopus et ceteri sodales sui*. Wenn an ihrer Stelle 1157 die Judenschaft als solche, d. h. als Gemeinde, die an ihrer Spitze einen Vorsteher hat² und Empfänger einer Urkunde sein kann, erscheint, so hat dies, wie bereits gezeigt wurde,³ seinen Grund darin, dass sich inzwischen um 1150 eine Gemeinde gebildet hat. Durch diese Beobachtung sind wir nun der Wahrscheinlichkeit nahe gekommen, dass das erste Privileg nur deshalb einem einzelnen übergeben wurde, weil eine Gemeinde noch nicht vorhanden war, und zwar dem Judenbischof als religiösem Haupte, an den die rechtlich noch nicht eine Einheit darstellende Gesamtheit der übrigen Juden der Stadt als *sodales* angeschlossen wurde.

Die Grundlage dieser Vermutung wird nun noch wesentlich gestärkt durch die Speyerer Parallelurkunde, die zu dem Ausdruck *sodales* die zweite Bezeichnung: *qui per eos legibus sperare videntur* hinzusetzt. Sie macht es deutlicher, dass nicht etwa nur Hausgenossen gemeint sind, sondern diejenigen, die in einem rechtlichen „Vertretungsverhältnis“ zu einem anderen stehen. Mit welchem üblichen Rechtsausdruck hätte vor Begründung einer Gemeinde die Gemeinschaft der Juden als Teilhaber eines einem Einzelnen gegebenen Privilegs besser bezeichnet werden können? Wer hätte besser ihr Vertreter sein können, als der Judenbischof in Worms, als Angehörige des berühmten Kalonymidenhauses⁴ in Speyer?

Nach alledem wird es kaum noch zweifelhaft sein, dass die Privilegien für Worms und Speyer tatsächlich für die gesamten

¹ Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl. I S. 213.

² Vgl. diese Mitteilungen IV S. 49 f.

³ A. a. O. S. 51.

⁴ Bresslau a. a. O. S. 156 f.

Judenschaften dieser Städte gelten sollten.¹ Und damit entfällt auch die dritte Möglichkeit, den Unterschied der Zollbefreiungen von 1074/1112 und 1090 zu verstehen.

Als letztes bliebe die Frage, ob etwa an einen besonderen Judenzoll zu denken sei. Diese Frage lässt sich mit völlig ausreichender Sicherheit durch den Wortlaut der Bestimmung beantworten, der auf die Parallelen in den Formularen aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen und weiter auf andere Zollbefreiungen gleicher Art² zurückführt; in allen Beispielen ist in ein und derselben Weise Transitzoll von Handelswaren gemeint. Jüngere Beispiele einer Befreiung vom Leibzoll³ sind von den älteren Zollbefreiungen fern zu halten. Und so unklar die Frage nach der Entstehung des Judenleibzolls und seinem Zusammenhang mit dem Judengeleit ist, so ist doch über den Zufall hinaus, der Zeugnisse erst aus späterer Zeit erhalten haben kann, das eine gewiss, dass in der sächsischen Zeit diese Abgabe überhaupt noch nicht bestanden hat.

Der Kreis der Möglichkeiten ist erschöpft. Die Beziehung der Zollbefreiungen von 1074/1112 und 1090 auf Warentransporte steht fest. Dann wäre die Einschränkung 1112 neben der allgemeinen Zollbefreiung 1090 unmöglich. Damit sind wir auf den Ausgangspunkt (S. 133 f.) zurückgeführt. Die Einschränkung der Zollbefreiungen von

¹ Bresslau sagte nicht, wen er sich unter den „Genossen“ denkt, dagegen setzt Stobbe a. a. O. ausdrücklich „einige namhaft gemachte Juden und deren Genossen“ zu der 1157 bewidmeten „ganzen Judenschaft“. — Nach dem Obigen ist anzunehmen, dass auch im Wormser Privileg neben den *sociales* die *sperantes* genannt waren, andererseits für Speyer, dass sich auch hier erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Gemeinde gebildet hat. Dem würde das bischöfliche Privileg von 1084 widersprechen (Hilgard, Urkunden z. Gesch. d. Stadt Speyer I nr. 11, Aronius nr. 168) mit der Erwähnung des ausdrücklich mit dem Schultneissen verglichenen *archisynagogus*. Aber diese Urkunde ist in viel grösserem Umfange, als Stobbes Zweifel a. a. O. S. 206, 1 (ebenso Aronius S. 71 zu nr. 168) es bisher allein andeuteten, verfälscht, wie späterhin in diesen Mitteilungen gezeigt werden soll.

² Z. B. Form. Marculfi Suppl. (M. G. Formulae I S. 107): *nullo teloneo nec qualibet reddibucione . . . dissolvere non debent*.

³ Ungenügende Ausführungen darüber bei H. F. Kopp, Bruchstücke z. Erläuterung der teutschen Gesch. u. Rechte, 1799, I S. 97 ff. und Stobbe, Juden im Mittelalter S. 40 ff. Die erste Erwähnung des Judengeleits scheint noch immer in dem Schied vorzuliegen, in welchem Erzbischof Philipp von Köln die Rechte des Burggrafen gegenüber denen des Stadtvogts abgrenzt (Ennen u. Eckertz, Quellen zur Gesch. d. Stadt Köln I nr. 76, Aronius nr. 299). Lange für eine auf das Jahr 1169 gestellte Fälschung aus dem 13. Jahrhundert gehalten, hat Rietschel ihre Echtheit und ihre Herkunft aus den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts erwiesen (Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XXII 1904 S. 327 ff.; ders. Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten S. 146).

1074/1112 auf sechs bzw. sieben Zollstätten ist es, was unmöglich ist. In Wirklichkeit beziehen sie sich, wie die von 1090, auf das ganze Reich.

Sind wir damit nun tatsächlich vor die Notwendigkeit gestellt, anzunehmen, dass in der Urkunde von 1074 das Nebeneinander von *omnibus locis* und sechs mit *videlicet* angeschlossenen Städten voraussetzen lässt, dass es damals nur diese sechs königlichen Zollstätten gab? (S. 133.) Was über die königlichen Zollstätten dieser Zeit festgestellt werden konnte, kommt dieser Möglichkeit sehr nahe. Denn es lässt sich für diese Zeit nur noch eine Reichszollstätte sicher nachweisen, Thiel in Holland.¹ Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, dass noch weitere königliche Zollstätten, besonders im Osten und Süden des Reichs, bestanden haben, dass diese aber, wie die zu Thiel, für den Wormser Handel weniger in Betracht gekommen sind. Die wichtigsten Zollstätten dürften in der Urkunde von 1074 genannt und die Aufzählung dürfte, wie die Hinzufügungen und die Streichungen in den Erneuerungen von 1112/1184 und 1208 zeigen, auf die Wormser Bedürfnisse berechnet gewesen sein. Hält man sich an die Worte, so liegt in dem mit *videlicet* bzw. *siquidem* (1112) vermittelten Nebeneinander aller und einiger Zollstätten unter allen Umständen ein Widerspruch. Aber zu den sachlichen Erwägungen, die zeigen, dass nicht ein Widerspruch, sondern nur die Hervorhebung einzelner Beispiele vorliegt, tritt schliesslich auch noch der Sprachgebrauch hinzu, der sich an einigen Beispielen zweifelsfrei beobachten lässt:

1209 gewährt Otto IV. dem Kloster Rommersdorf Befreiung von den Zöllen am Rhein und am Main (Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch II nr. 243):

in hiis locis, ubi nobis et imperio theloneum solet exsolvi et precipue apud Werdam.

1195 gewährt Heinrich VI. dem Kloster Eberbach Zollfreiheit am Rhein² (a. a. O. II nr. 140):

¹ A. Brauhnoltz, D. deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen u. des Interregnums, Berl. Diss. 1890, S. 25—36. — Der Zoll zu Oppenheim, der nach Sommerladt (Rheinzölle im Mittelalter S. 68) schon 1008 und nicht erst, wie Brauhnoltz a. a. O. S. 31 meinte, erst 1233 erwähnt wird, ist z. Z. unserer Urkunden kaum in unmittelbarem kaiserlichen Besitz gewesen. Denn diese Zollstätte würde in einer Wormser Urkunde sicher nicht unerwähnt geblieben sein.

² Falsch Lamprecht a. a. O. II 280,3 mit Bezug auf dieses Beispiel: dass seit den Staufem Zollbefreiung von Reichs wegen meist nur für bestimmte Zollstätten verliehen, die alte allgemeine Befreiungsformel aber im Text noch mit fortgeführt wurde.

cum navibus et substantia sua per alveum Rheni descendentes et ascendentes liberi sint penitus et immunes apud Bobardiam et in omnibus locis, qui sunt nostre iurisdictionis ab omni theloneo et exactione, quae ab aliis transeuntibus solent postulari.

Schliesslich das nächstliegende Beispiel, die Erneuerung von 1184 (oben S. 129):

in locis imperio pertinentibus nominatim vero in his et in locis reliquis ad imperium spectantibus.

Man kann sich das Verhältnis am besten klar machen, wenn man *videlicet, siquidem, nominatim* mit „im besonderen“ wiedergibt.

Der Beweis ist abgeschlossen. Die Zollbefreiungen von 1074/1112 und 1090 beziehen sich beide auf das ganze Reich. Zweimal haben die Juden in Worms aus ganz verschiedenen Anlässen in urkundlich ganz verschiedenem Zusammenhange die Zollfreiheit erhalten. Diese Verschiedenheit der Art der Urkunden hat es bewirkt, dass die eine auf die andere keinen Bezug nahm.

Beide Ersturkunden wurden erneuert. Während die Juden aber in der allgemeinen Wormser Zollbefreiung von der zweiten Erneuerung an ausfielen, weitete sich ihr Spezialprivileg zur Geltung für die Judenschaft des ganzen Reiches aus. Es wurde die Grundurkunde der in der Form der Kammerknechtschaft rechtlich geeinten deutschen Judenschaft.

Das zeigt den inneren Zusammenhang: die allgemeine Zollfreiheit ist aus der Entwicklung der Kammerknechtschaft zu verstehen. In ihrer Ausweitung vom Einzelnen auf die Gemeinde und von der Gemeinde auf die Judenschaft des ganzen Reichs ist sie der deutlichste Ausdruck der ganzen Rechtsentwicklung und eines ihrer stärksten Elemente gewesen.

Deshalb musste diese Untersuchung einer Fortsetzung der im vorigen Jahrgang dieser Mitteilungen begonnenen über die Entwicklungsgeschichte der Kammerknechtschaft vorausgeschickt werden.